

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Korruptionsverdacht und rechtswidriges Eingreifen in die sächsische Bauordnung von Amtsträgern im Kreis Stollberg am Beispiel des Dezernatsleiters Herrmann beim geplanten Bau eines Altenpflegeheimes durch das Kreiskrankenhaus Stollberg

Sachverhalt: Das Krankenhaus Stollberg beabsichtigte im Jahre 2001 ein Altenpflegeheim zu bauen. Deshalb wurde am 08. Aug. 2001 der Altenhilfeplan des Landkreises Stollberg dahingehend geändert, das in Stollberg zusätzlich 50 Betten freie Kapazität entstanden. In der gleichen Sitzung wurde auch die Satzung für das Kreiskrankenhaus so geändert, das die Betreuung eines Altenpflegeheimes möglich war.

1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass bereits am 03. Aug. 2001, also 5 Tage vor der Satzungsänderung des Kreistages, der inzwischen gekündigte Geschäftsführer des KKH, Herr Luderer, mit Wissen und im Zusammenwirken mit Landrat Hertwich, das Flurstück 425/9 von der Unternehmerfamilie Müller, für das Kreiskrankenhaus erworben hatte, ohne Vorliegen der erforderlichen Satzungsänderung und Zustimmung des Kreistages?
2. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Firma der Unternehmerfamilie Müller, die BASA Immobilien GmbH, dieses Grundstück zwei Jahre vorher für den Preis von 250.000 DM gekauft und dann das selbe Grundstück, obwohl inzwischen die Grundstückspreise gesunken waren, zum Preis von 230.000 EUR, also zum fast doppelten Preis nämlich 450.000 DM an das Kreiskrankenhaus veräußerte?
3. Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Grundstück auf dem nun das Altenpflegeheim gebaut werden soll, von Lage und Zuschnitt ungeeignet war und dagegen das KKH selbst über ungenutzte Grundstücke verfügte, was den Erwerb eines neuen Grundstückes unnötig machte.
4. Ist der Staatsregierung bekannt, dass dann die Kreiskrankenhaus gGmbH den Bauantrag für das Altenheim am 10. Okt. 2002 einreichte und dabei die Unterschreitung von Abstandsflächen beantragte, dass dann, ausweislich des Bearbeitungsblattes für Bauanträge der unteren Bauaufsicht des Landratsamtes, der zuständige Bearbeiter auf der Seite „Planrechtliche Beurteilung“ notierte: „*Unterschreitung Abstandsflächen... Befreiungsantrag kann nicht befürwortet werden, eine Zeile später ist zu lesen: „nach Ansicht Hr. Herrmann Befreiung erteilen... nach Anweisung vom 13. 11. 2002 Hr. Herrmann.“*
5. Ist der Staatsregierung bekannt und was beabsichtigt die Staatsregierung zu tun, dass entgegen der sächsischen Bauordnung § 68 eine Befreiung ohne Eintragung einer Baulast auf den Nachbargrundstücken nicht hätte gegeben werden und damit die Baugenehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen, auch nicht und gerade nicht durch das rechtswidrige Eingreifen des Dezernatsleiters Bau im Landratsamt, Herrn Herrmann, der zudem seit mehreren Jahren im Auftrag des Landrates gleichzeitig Projektsteuerer für die Kreiskrankenhaus gGmbH ist, die den Bauantrag stellte, der also für beide Seiten handelte, dass Landrat Hertwich mit der Familie Müller (Verkäuferin des Grundstückes) in dieser Zeit eine gemeinsame Immobilienfirma betrieb und Dezernatsleiter Herrmann im übrigen Vorsitzender des Gutachterausschusses und engster Vertrauter und Jagdfreund des Landrates ist, deshalb von einem engen Zusammenwirken beider auszugehen ist?

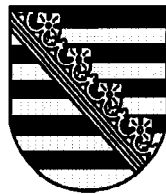
Karl Nolle MdL



Dresden, 24. August 2003

Eingegangen am: 26.08.2003

Ausgegeben am: 25.09.2003



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den Präsidenten
des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den 23.09.2003

- im Postaustausch -

Aktenzeichen: 22-2204.50/7
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
Drucksache 3/9050**

**Thema: Korruptionsverdacht und rechtswidriges Eingreifen in die Sächsische Bauordnung von Amtsträgern im Kreis Stollberg am Beispiel des Dezernatsleiters Herrmann beim geplanten Bau eines Altenpflegeheimes durch das Kreis-
krankenhaus Stollberg**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung zum Sachverhalt:

In der 12. Kreistagssitzung am 08.08.2001 beschloss der Kreistag des Landkreises Stollberg die Fortschreibung der Pflegeeinrichtungsplanung im Rahmen des am 03.06.1998 beschlossenen Altenhilfeplanes sowie die Einrichtung eines Altenpflegeheimes in Trägerschaft der Kreiskrankenhaus gGmbH (KKH) in Stollberg.

In der gleichen Sitzung des Kreistages beschloss der Kreistag - nach Vorberatung im Aufsichtsrat am 06.03.2001 - die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der KKH um diese Zweckbestimmung. Die Erweiterung des Gesellschaftszwecks der KKH wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 04.09.2002 genehmigt. Mit Beschluss vom 28.11.2001 hatte der beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales gebildete Koordinierungsausschuss für Investitionen in der Altenpflege den Neubau eines Altenpflegeheimes mit 50 Plätzen durch die KKH zur Förderung nach § 52 PflegeVG empfohlen. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage des Trägers sah der Kreistag die Realisierung des Projektes gefährdet und stimmte der Übergabe des Projektes an das Diakonische Werk Stollberg zu. Im Dezember 2002 änderte der Koordinierungsausschuss seinen oben genannten Beschluss und stimmte der Errichtung des Heimes mit veränderter Trägerschaft auf einem anderen Grundstück zu. Mit Bescheid vom 20.12.2002 bewilligte das Regierungspräsidium Chemnitz die Fördermittel.

Frage 1:

Ist der Staatsregierung bekannt, dass bereits am 03. August 2001, also 5 Tage vor der Satzungsänderung des Kreistages, der inzwischen gekündigte Geschäftsführer des KKH, Herr Luderer, mit Wissen und im Zusammenwirken mit Landrat Hertwich, das Flurstück 425/9 von der Unternehmerfamilie Müller, für das Kreiskrankenhaus erworben hatte, ohne Vorliegen der erforderlichen Satzungsänderung und Zustimmung des Kreistages?

Es ist zutreffend, dass der Grundstückskaufvertrag zum Flurstück 425/9 bereits am 02.08.2001 durch Herrn Luderer als Geschäftsführer der KKH gGmbH mit der BASA Immobilien GmbH geschlossen wurde. Nach Auskunft des Landkreises Stollberg hat der ehemalige Geschäftsführer, Herr Luderer, den Grundstückskauf auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses des Aufsichtsrates vom Juli 2001 getätigt.

Frage 2:

Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Firma der Unternehmerfamilie Müller, die BASA Immobilien GmbH, dieses Grundstück zwei Jahr vorher für den Preis von 250.000 DM gekauft und dann das selbe Grundstück, obwohl inzwischen die Grundstückspreise gesunken waren, zum Preis von 230.000 EUR, also zum fast doppelten Preis nämlich 450.000 DM an das Kreiskrankenhaus veräußerte?

Der Vorgang ist aus der lokalen Presseberichterstattung bekannt. Er ist Bestandteil des laufenden Disziplinarverfahrens.

Frage 3:

Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Grundstück auf dem nun das Altenpflegeheim gebaut werden soll, von Lage und Zuschnitt ungeeignet war und dagegen das KKH selbst über ungenutzte Grundstücke verfügte, was den Erwerb eines neuen Grundstückes unnötig machte?

Das Grundstück „Am Marienplatz“ war sowohl von der Oberfinanzdirektion Chemnitz als auch vom Regierungspräsidium Chemnitz nach den „Bewertungskriterien für Investitionen der stationären Altenpflege im Freistaat Sachsen“ als geeignet eingeschätzt worden.

Zur Feststellung, ob ein Grundstück für ein Bauvorhaben geeignet ist, bedarf es der Einreichung eines inhaltlich bestimmten Bauantrages mit den entsprechenden Bauvorlagen durch den Bauherren, die das gewünschte Vorhaben konkret darstellen und beschreiben. Vorher kann aus bauaufsichtlicher Sicht keine Aussage über die Bebaubarkeit eines Grundstücks getroffen werden. Insofern sind Aussagen zu anderen Grundstücken nicht möglich.

Frage 4:

Ist der Staatsregierung bekannt, dass dann die Kreiskrankenhaus gGmbH den Bauantrag für das Altenheim am 10. Oktober 2002 einreichte und dabei die Unterschreitung der Abstandsflächen beantragte, dass dann, ausweislich des Bearbeitungsblattes für Bauanträge der unteren Bauaufsicht des Landratsamtes, der zuständige Bearbeiter auf der Seite „Planrechtliche Beurteilung“ notierte: „Unterschreitung Abstandsflächen... Befreiungsantrag kann nicht befürwortet werden, eine Zeile später ist zu lesen: „nach Ansicht Herr Herrmann Befreiung erteilen... nach Anweisung vom 13.11.2002 Hr. Herrmann.“

Frage 5:

Ist der Staatsregierung bekannt und was beabsichtigt die Staatsregierung zu tun, dass entgegen der Sächsischen Bauordnung § 68 eine Befreiung ohne Eintragung einer Baulast auf den Nachbargrundstücken nicht hätte gegeben werden und damit die Baugenehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen, auch nicht und gerade nicht durch das rechtswidrige Eingreifen des Dezernatsleiters Bau im Landratsamt, Herrn Herrmann, der zudem seit mehreren Jahren im Auftrag des Landrates gleichzeitig Projektsteuerer für die Kreiskrankenhaus gGmbH ist, die den Bauantrag stellte, der also für beide Seiten handelte, dass Landrat Hertwich mit der Familie Müller (Verkäuferin des Grundstücks) in dieser Zeit eine gemeinsame Immobilienfirma betrieb und Dezernatsleiter Herrmann im übrigen Vorsitzender des Gutachterausschusses und engster Vertrauter und Jagdfreund des Landrates ist, deshalb von einem engen Zusammenwirken beider auszugehen ist.

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 4 und 5:

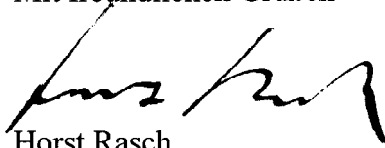
Bei den in Rede stehenden Bauvorhaben erstrecken sich die Abstandsflächen teilweise auf 5 Nachbargrundstücke. Dies konnte zugelassen werden, weil die Eigentümer der betroffenen Grundstücke die Übernahme der auf ihr Grundstück fallenden Abstandsflächen nach § 7 SächsBO erklärt haben. Daneben bedarf es keiner rechtlichen Sicherung in Form einer Baulast nach § 80 SächsBO.

Die erteilten Befreiungen nach § 68 SächsBO zur teilweisen Verringerung der überfallenden Abstandsflächen beziehen sich bei 3 Nachbargrundstücken auf Bereiche, bei denen diese Abstandsflächen unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf den Nachbargrundstücken vorhandenen Gebäuden liegen. Diese als Nebengelasse sowie als gewerbliches Gewächshaus genutzten Gebäude halten selbst die Abstandsflächen zum Baugrundstück nicht ein. Daher war es den Bauherren nach ständiger Rechtsprechung nicht zuzumuten, selbst die Abstandsflächen voll einhalten zu müssen, da dies generell zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Bebaubarkeit des betreffenden Grundstücks führen würde. Zudem haben die Eigentümer der jeweiligen Nachbargrundstücke zu den Befreiungen gemäß § 69 Abs. 1 SächsBO schriftlich Ihre Zustimmung erklärt. Nur unter dieser Voraussetzung war die Bauaufsichtsbehörde bereit, die Baugenehmigung zu erteilen, zumal in die Baugenehmigung zur Absicherung zusätzlich auflösende Bedingungen eingearbeitet wurden.

Aus diesem Grund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die erteilte Baugenehmigung durch die Anweisung des zuständigen Dezernenten, Herrn Herrmann, entgegen gesetzlicher Vorgaben widerrechtlich erteilt wurde.

Im Übrigen wurde der Sachverhalt erst kürzlich bekannt und bedarf noch einer weitergehenden Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch